

**Richtlinie für die berufspraktische Tätigkeit
Gültig für den Bachelor- und Masterstudiengang ACES der Friedrich-
Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg**

(Praktikumsrichtlinie)

Fassung:

Neufassung vom 20. Dezember 2023

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)

Praktikumsamt ACES

Büro: Immerwahrstraße 2a, 1. OG
91058 Erlangen
Tel.: 09131 / 85 - 2 87 69

Postanschrift: Universität Erlangen-Nürnberg
Department Maschinenbau
Geschäftsstelle / Praktikumsamt
Immerwahrstraße 2a
91058 Erlangen

Ansprechpartner: **Alexander Nasarow, M.Sc.,
Stellv. Meike Lieret, M.Sc.,
Dr. Heidi Zinser**

Kontakt: [Praktikumsamt ACES](#)

Inhalt

1. Zweck der praktischen Tätigkeit (Industriepraktikum)
2. Dauer und zeitliche Einteilung
 - 2.1 Bachelor-Studiengang
 - 2.2 Master-Studiengang
 - 2.3 Allgemeine Regelungen
3. Ausbildungsrichtlinien
4. Praktikumsstellen
5. Anerkennung eines Praktikums
 - 5.1 Praktikumszeugnis
 - 5.2 Tätigkeitsübersicht (Wochenübersicht)
 - 5.3 Präsentation
 - 5.4 Anrechnung von anderweitigen Vorleistungen
6. Schlussbestimmungen

1 Zweck der praktischen Tätigkeit (Industriepraktikum)

Die praktische Tätigkeit soll Einblicke in die Organisation und soziale Struktur eines Industriebetriebes geben sowie an die berufliche Tätigkeit von Ingenieuren und Ingenieurinnen heranführen.

2 Dauer und zeitliche Einteilung

2.1 Bachelor-Studiengang

- Für das Bestehen des Bachelor-Studienganges ist eine praktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 12 Wochen nachzuweisen.

2.2 Master-Studiengang

- Für das Bestehen eines Masterstudienganges ist eine praktische Tätigkeit von mindestens 8 Wochen nachzuweisen. Diese sollte den Regeln für die Fachpraxis genügen.

2.3 Allgemeine Regelungen

- Es gilt die übliche wöchentliche Arbeitszeit des jeweiligen Betriebs bei Vollzeitbeschäftigung.
- Teilzeitbeschäftigungen sind zulässig. Die Anrechnung erfolgt anteilig.
- Für Beschäftigungen ab mindestens 17,5 h/Woche sind 5 Fehltage für die gesamte Praktikumsdauer möglich. Darüber hinausgehende Fehlzeiten, müssen nachgearbeitet werden. Gesetzliche Feiertage gelten nicht als Fehltage.
- Bei Beschäftigungen mit weniger als 17,5h/Woche können Fehltage nicht berücksichtigt werden.

3 Ausbildungsrichtlinien

Betriebstechnisches Praktikum: Eingliederung der Studierenden in Arbeitsumfelder mit überwiegend ausführendem Tätigkeitscharakter, z.B. Montage, Inbetriebnahme, Instandhaltung, Reparatur, Prüfung und Qualitätskontrolle, Anlagenbetrieb.

Ingenieurnahes Praktikum: Eingliederung der Studierenden in Arbeitsumfelder von Ingenieurinnen und Ingenieuren oder entsprechend qualifizierten Personen mit überwiegend entwickelndem, planendem oder lenkendem Tätigkeitscharakter, z.B. Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Berechnung, Versuch, Projektierung, Produktionsplanung, Produktionssteuerung, Betriebsleitung, Ingenieurdienstleistungen.

Während des Bachelor-Studienganges sollten vorwiegend betriebstechnische Praktika durchgeführt werden. Ingenieurnahe Tätigkeiten sind möglich.

Im Master-Studiengang müssen ingenieurnahe Praktika gewählt werden. Ausnahmen werden in Absprache mit dem Praktikumsamt ACES individuell geregelt.

4 Praktikumsstellen und Ausbildungsbetriebe

Die Wahl geeigneter Praktikumsstellen bleibt den Studierenden selbst überlassen. Die Betriebe müssen von der Industrie- und Handelskammer als Ausbildungsbetriebe anerkannt sein. Bei Betrieben im Ausland gelten analoge Regelungen.

Eine Ausbildung in Hochschuleinrichtungen, im eigenen oder familiennahen Betrieb ist nicht möglich.

Das Praktikumsamt tritt nicht als Vermittler auf, kann aber für viele Orte im Einzugsgebiet der Universität Erlangen-Nürnberg eine Liste mit geeigneten Betrieben zur Verfügung stellen.

Den Studierenden wird empfohlen, mit dem Betrieb einen Vertrag abzuschließen.

5 Anerkennung eines Praktikums

Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit erfolgt durch das Praktikumsamt ACES.

Für den Nachweis eines Abschnitts der praktischen Tätigkeit müssen für das Praktikumsamt

- das Praktikumszeugnis gemäß Abschnitt 5.1
- Tätigkeitsübersicht (Wochenübersicht) gemäß Abschnitt 5.2
- eine Präsentation gemäß Abschnitt 5.3

online eingereicht werden. Muster hierzu finden sich auf der Studiengangshomepage.

Vor Beginn eines Auslandspraktikums oder bei Bestehen eines Zweifels bezüglich der Anerkennung wird eine Rücksprache beim Praktikumsamt empfohlen.

Nach der Ableistung eines Praktikumsabschnitts sollten die Nachweise möglichst bald dem Praktikumsamt zur Anerkennung vorgelegt werden, damit eventuell nicht sachgemäße Nachweise noch ohne größere Mühe nachgebessert werden können.

5.1 *Praktikumszeugnis*

Der Praktikumsbetrieb stellt über die abgeleistete Tätigkeit ein Zeugnis aus. Ein Muster findet sich auf der Homepage. Insbesondere muss das Zeugnis den Firmenbriefkopf, die volle Anschrift der Firma sowie Angaben über die Fehltage (auch wenn keine Fehltage zu verzeichnen sind) enthalten.

Sind das Zeugnis bzw. die Tätigkeitsübersicht (Wochenübersicht) nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, so kann das Praktikumsamt eine beglaubigte Übersetzung fordern.

5.2 *Tätigkeitsübersicht (Wochenübersicht)*

Zusätzlich sind Tätigkeitsnachweise zu führen (Muster s. Homepage). Diese werden stichpunktartig ausgefüllt. Für jeden Tag und jede Woche muss die Anzahl der Gesamtstunden angegeben werden.

Die Tätigkeitsübersichten (Wochenübersichten) müssen vom Betrieb durch Unterschrift und Firmenstempel bestätigt werden.

5.3 *Präsentation*

Über die einzelnen Praktikumsabschnitte sollen die Studierenden ein Referat im Rahmen des Hauptseminars "Internship Seminar" halten.

Hierzu ist eine Präsentation im Format MS Powerpoint im Umfang von mindestens 10 und höchstens 15 Folien anzufertigen, die ausgewählte Themen des Praktikums oder besondere Details (Arbeitsablauf, Methoden...) beschreibt und Skizzen enthalten soll. Es ist die Folienvorlage der Homepage zu verwenden. Näheres zum Ablauf des Vortrags und zu den erlaubten Hilfsmitteln wird den Studierenden bei Bekanntgabe des Termins mitgeteilt.

Die Präsentationen müssen vom Betrieb (auch hinsichtlich Vertraulichkeit) freigegeben werden. Ein Muster zur Freigabe findet sich auf der Homepage.

5.4 *Anerkennung von anderweitigen Vorleistungen*

- Tätigkeiten, die von anderen in- oder ausländischen Hochschulen als Praktikum in einem gleichen oder in einem verwandten Studiengang anerkannt wurden, können anerkannt werden.
- Eine Tätigkeit als Werkstudentin oder Werkstudent kann als Praktikum anerkannt werden, wenn die Tätigkeit und die Nachweise den vorliegenden Richtlinien entsprechen. Die geleisteten Arbeitsstunden werden auf Vollzeitpraktikumswochen umgerechnet.
- Dienstzeiten bei der Bundeswehr oder in einem Freiwilligendienst können im Bachelorstudiengang anerkannt werden, wenn sie den

vorliegenden Richtlinien entsprechen. Zur Anerkennung ist dem Praktikumsamt eine ausführliche Bescheinigung über die Art und Dauer der ausgeübten Tätigkeiten vorzulegen.

- Eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachoberschule oder an einem Technischen Gymnasium kann mit 6 Wochen als Praktikum im Bachelorstudiengang anerkannt werden, sofern die praktische Ausbildung auf fachbezogenen Gebieten erfolgte.
- Praktische Studiensemester im Rahmen eines einschlägigen Fachhochschulstudiums können als praktische Tätigkeit anerkannt werden.
- Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entsprechen, werden auf das Praktikum anerkannt. Eine Berufsausbildung/Lehre wird soweit anerkannt, wie sie der Praktikumsordnung entspricht.

6 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die zu diesem Zeitpunkt im Bachelor- oder Masterstudiengang ACES eingeschrieben sind oder danach mit dem Studium beginnen.